



Rasche und unbürokratische Hilfe in Zeiten von Corona

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dieser Aussendung, wollen wir Sie über zwei Maßnahmen informieren, die Ein-Personen-Unternehmer sowie Kleinstunternehmer aufgrund der Corona Krise ergreifen könnten, um finanzielle Notlagen abzufedern. Einerseits möchten wir Ihnen den gestern präsentierten Härtefall-Fonds vorstellen - **nähere Details entnehmen Sie bitte dem Anhang.**

Dabei handelt es sich um einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Anträge können ab heute, 27.3.2020, 17:00 Uhr bis 31.12.2020 gestellt werden. Link: <http://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Sollten Sie bei der Antragstellung Unterstützung brauchen, steht Ihnen unser Kollege, Herr Michael Koch, mit Rat und Tat zur Seite. Schicken Sie bitte ein E-Mail an: michael.koch@bdo.at

Des Weiteren fragen sich Selbständige in diesen Krisenzeit oft, ob sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Auch diesbezüglich möchten wir Sie hiermit informieren:

HABEN SELBSTSTÄNDIGE ANSPRUCH AUF ARBEITSLOSENGELD?

Die Gruppe der Selbstständigen ist nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) versichert. Die Pflichtversicherung umfasst grundsätzlich keine Arbeitslosenversicherung - daher kann aus dem GSVG kein Anspruch auf Arbeitslosengeld abgeleitet werden.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann sich dennoch ergeben. Dies kann der Fall sein, wenn selbständige Erwerbstätige entweder

- vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende ASVG- und arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sind oder
- nach dem 1.1.2009 eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen haben.

Selbständige können seit dem 1.1.2009 auf freiwilliger Basis in der Arbeitslosenversicherung versichert sein. Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, muss die selbstständige Tätigkeit eingestellt werden. Die bestehende Gewerbeberechtigung muss jedenfalls ruhend gemeldet werden, bei der SVS ist eine Abmeldung vorzunehmen.

Haben Selbständige diese Möglichkeit bislang noch nicht genutzt, können sie jetzt darauf zurückgreifen. Sie behalten den einmal erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld unbefristet, wenn

- die selbstständige Tätigkeit vor dem 1.1.2009 begonnen wurde. Es ist dabei unerheblich, wie lange Selbstständige arbeitslosenversichert waren. Oder aber

- wenn die selbstständige Tätigkeit nach dem 1.1.2009 begonnen wurde und Selbstständige mindestens fünf Jahre lang in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren.

Wurde die selbstständige Tätigkeit nach dem 1.1.2009 begonnen und waren Selbstständige weniger als fünf Jahre lang arbeitslosenversichert, so bleibt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für fünf Jahre erhalten.

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, muss die selbstständige Tätigkeit eingestellt werden. Dabei kann die Einstellung der selbstständigen Tätigkeit mitunter erhebliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben, weshalb im Vorfeld dringend individuelle Steuerberatung in Anspruch genommen werden sollte. (Quelle: WKO)

Wir hoffen, dass Sie dieses Mail bei bester Gesundheit erreicht und freuen uns bereits auf unseren nächsten persönlichen Termin.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund
Ihr BDO Team

WAS IST DER HÄRTEFALLFONDS?

Liebe Kundinnen und Kunden,

Der Härtefallfonds mit einem Volumen von vorerst EUR 1 Mrd. ist eine **Maßnahme** der Bundesregierung. Sie soll Selbstständigen in akuter finanzieller Notlage rasch erste Hilfe leisten: Unterstützt werden all jene Selbstständigen, die aufgrund der Corona-Problematik mit Umsatzausfällen zu rechnen haben. **Es handelt sich dabei um einen einmaligen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.**

Wer kann eine Förderung aus dem Härtefallfonds beantragen?

Beim Härtefallfonds wird auf die Unternehmerin oder den Unternehmer abgestellt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist nicht erforderlich. Antragsberechtigt sind:

- ▶ Ein-Personen-Unternehmen
- ▶ Kleinstunternehmende, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und maximal EUR 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen (verbundene Unternehmerinnen und Unternehmer sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen)
- ▶ Erwerbstätige Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG-pflichtversichert sind
- ▶ Neue Selbstständige wie z.B. Vortragende und Kunstschaffende, Journalistinnen und Journalisten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- ▶ Freie Dienstnehmende wie EDV-Spezialistinnen und -Spezialisten sowie Nachhilfelehrende
- ▶ Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

Können auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Non-Profit-Organisationen Zuschüsse aus dem Härtefallfonds beziehen?

Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für Non-Profit-Organisationen aus dem Härtefallfonds erfolgt anhand eigener Förderrichtlinien. Diese werden noch von den zuständigen Ministerien ausgearbeitet. Über den Zeitpunkt der Antragstellung für diese beiden Gruppen wird es gesonderte Informationen geben.

Können auch Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer GmbH/ Ein-Personen-GmbHs einen Förderantrag stellen?

Unter gewissen Voraussetzungen können bei mittätigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern Pflichtversicherungen nach dem GSVG als Neuer Selbstständige vorliegen, etwa bei Gesellschafter-Geschäftsführenden mit einer Beteiligung von mehr als 25%. Ist die Pflichtversicherung nach dem GSVG gegeben, so kann auch ein Antrag gestellt werden. Es müssen allerdings Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder aus Gewerbebetrieb von zumindest EUR 5.527,92 p.a. (Geringfügigkeitsgrenze) vorliegen. Die Härtefallförderung gilt allerdings nicht für Gesellschafter-Geschäftsführende, die dem ASVG unterliegen. Diese können hingegen eine Förderung für Kurzarbeit in Anspruch nehmen. GmbH-Gesellschafterinnen und -Gesellschafter, die nicht der Geschäftsführung der GmbH angehören, unterliegen im Regelfall nicht der Pflichtversicherung nach dem GSVG. Sie sind entsprechend auch nicht antragsberechtigt.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Härtefallfonds bringt einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss. Er besteht aus zwei Phasen:

Phase 1 - Soforthilfe

- ▶ Bei einem Nettoeinkommen von mehr als EUR 5.527,92 und weniger als EUR 6.000 p.a.: Zuschuss von EUR 500
- ▶ Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 6.000 p.a.: Zuschuss von EUR 1.000
- ▶ Antragstellende, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500.

Phase 2

- ▶ Der Zuschuss wird max. EUR 2.000 pro Monat betragen und für maximal 3 Monate ausbezahlt.
- ▶ Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße.

Ab wann kann die Förderung beantragt werden?

Die Antragstellung für die **Soforthilfe** - Phase 1 - ist ab **27.3.2020, 17:00 Uhr, bis 31.12.2020** möglich. Der genaue Zeitpunkt für die Antragstellung der Förderung für Phase 2 sowie nähere Kriterien sind seitens der Bundesregierung noch auszuarbeiten.

Unterliegt der Zuschuss aus dem Härtefallfonds der Einkommensteuerpflicht?

Finanzminister Blümel hat **angekündigt**, dass **Zuwendungen** zur Bewältigung der Corona-Problematik **steuerfrei** gestellt werden. Diese Befreiung soll Mittel umfassen, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds oder aus dem Härtefallfonds stammen. Darüber hinaus sollen sämtliche Zuwendungen, die für derartige Zwecke geleistet werden, von der Steuerfreiheit umfasst sein. Dies unabhängig davon, wer sie leistet und wie die Mittelaufbringung erfolgt. Eine entsprechende Klarstellung in den Einkommensteuerrichtlinien oder eine spezifische legislative Umsetzung bleibt abzuwarten.

Wie kann die Förderung beantragt werden?

Die Details zu den Voraussetzungen für die Förderung sowie die Unterlagen für die Beantragung der Förderung finden Sie unter: wko.at/haertefall-fonds.